

Bearbeiter: Ulf Buermeyer

Zitiervorschlag: BGH 2 ARs 59/03, Beschluss v. 17.06.2003, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 2 ARs 59/03 2 AR 37/03 - Beschluss vom 17. Juni 2003

Zurückweisung der Gegenvorstellung.

Vor § 1 StPO

Entscheidungstenor

Die Gegenvorstellung des Beschuldigten gegen den Senatsbeschuß vom 3. März 2003 - 2 ARs 59/03 - wird zurückgewiesen.

Gründe

1. Der durch den Senatsbeschuß vom 3. März 2003 beim Land- und Amtsgericht Stuttgart nach § 13 a StPO 1 begründete Gerichtsstand steht den anderen auf den §§ 7 ff. StPO beruhenden Gerichtsständen gleich. Er wird nicht hinfällig, wenn nach seiner Bestimmung durch den Bundesgerichtshof ein von vornherein bestehender anderer Gerichtsstand ermittelt wird; grundsätzlich kann er vom Bundesgerichtshof auch nicht wieder beseitigt oder "geändert" werden (vgl. BGHSt 32, 159, 160; 10, 255, 257 f.).
2. Es besteht - auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Verteidigung - keinerlei Anlaß, an der Richtigkeit der 2 Sachdarstellung der Staatsanwaltschaft Stuttgart in ihrem Bericht vom 21. Mai 2003 zu zweifeln.